

Das moderne Staatskirchentum im österreichischen Parlamente.

Mit dem Grundsätze der absoluten Staatsomnipotenz hat das moderne Staatsrecht ein neues Staatskirchentum aufgerichtet. Ist nämlich der Staat die höchste Macht auf Erden, der sich Alles unbedingt unterzuordnen hat, und bildet derselbe darum auch die Quelle aller Rechte, die einzelnen Individuen oder auch ganzen Corporationen im Staate zukommen sollen, so ist auch die Kirche nicht mehr eine selbstständige, von Gott unmittelbar zur Realisirung des übernatürlichen Zweckes bestellte Macht, welche dem Staate als göttliche Institution entgegenrät und kraft göttlichen Rechtes einen unabweisbaren Anspruch auf staatliche Anerkennung und staatlichen Schutz, und zwar im Sinne und nach der Weise der ihr von Gott gegebenen Einrichtungen erheben könnte; die Kirche empfängt vielmehr ihre ganze Autorität nur vom Staate, einzig und allein im Namen des Staates und im Einklange mit dessen Normen und Satzungen darf sie fungiren und ihres religiösen Amtes walten. In diesem Sinne ist denn auch das Staatsgesetz selbst für den Bereich der Kirche die höchste und oberste Norm, mit der keine kirchliche Satzung collidiren darf, und würde schon eine derartige Collision eintreten, so wäre die kirchliche Satzung null und nichtig, diejenigen aber, welche nichts desto weniger sich an dieselbe hielten, würden dem strafenden Arme des Staates verfallen. Sodann können die kirchlichen Amtspersonen allenfalls noch von den kirchlichen Oberen in Gemäßheit des kirchlichen Organismus, den die Kirche als be-

stimmte, geordnete Gesellschaft besitzt, in die Kirchenämter eingeführt werden; jedoch keine kirchliche Anstellung darf erfolgen ohne staatliche Approbation und schon gar nicht gegen den Willen des Staates, und auf Verlangen des Staates muß der kirchlich Angestellte jederzeit und unbedingt aus dem Kirchenamte oder wenigstens von der Ausübung desselben entfernt werden. Weiterhin kommt der Kirche für ihre Wirksamkeit nur insoweit öffentliches Ansehen zu, als der Staat es derselben concedirt, und nur innerhalb der vom Staate normirten Grenzen genießt sie den öffentlichen Rechtsschutz, während die sonstigen Akte, die wohl mit keinem Staatsgesetze im Widerspruche stehen und darum nicht schon eo ipso staatlich verpönt sind, rein nur privaten Charakter an sich tragen. Und weil das kirchliche Leben schlechthin durch die staatlichen Normen getragen ist, so kann sich dasselbe auch nur ausschließlich innerhalb der territorialen Grenzen, für welche ein bestimmtes Staatsgesetz Geltung hat, bewegen, so daß es ganz und gar das Gepräge des Landes- oder Nationalkirchentums an sich trägt und dasselbe für eine extraterritoriale kirchliche Autorität ganz und gar unzugänglich ist, welche der Staat als eine fremde Macht gar nicht zu berücksichtigen braucht, und die allenfalls noch einen privaten Einfluß auf die Landes- und Nationalkirche ausüben könnte, natürlich wenn die territorialen Kirchenorgane freiwillig einen solchen sich gefallen lassen, und insoweit nicht überhaupt das Staatsgesetz es verbietet.

Das also wäre, freilich nur in seinen allgemeinen Umrissen gezeichnet, das Bild des modernen Staatskirchentums, sowie dasselbe die naturnothwendige Consequenz des Grundsatzes von der absoluten Souveränität des Staates bildet. Es liegt aber auch schon offen auf der Hand, daß dieses moderne Staatskirchentum mit den Grundsätzen des Christenthums im directesten Widerspruche steht. Dem wahren Christenthume gilt ja Christus als der Sohn Gottes, der in der Zeit Mensch geworden und der Menschheit die volle Offenbarung gebracht

hat, deren Güter das Heil der Welt in der allseitigsten und wirksamsten Weise zu realisiren geeignet sind. Als Sohn Gottes ist aber Christus jene specifisch göttliche Autorität, der der Mensch unbedingte Unterwerfung schuldig ist, und ist auch sonst der Mensch zum Gebrauche der Güter des Christenthums als der Mittel verpflichtet, von denen die Erreichung seines Zweckes, des ewigen Heiles bedingt ist. Wie nun die religiöse Aufgabe überhaupt, sollte anders deren Realisirung mit Erfolg angestrebt werden, sich kirchlich vollziehen soll, so hat auch Christus eine Kirche gestiftet, welche in seinem Namen und mit seiner Autorität sein Heilswerk fortführen und der ganzen Menschheit bis an der Zeiten Ende durch seine Wahrheit und seine Gnade das Heil vermitteln sollte. Diese Kirche ist darum, so gewiß Christus selbst wahrer Gott ist, im Besitze einer gottgegebenen Autorität, welche dieselbe von keiner irdischen Macht erhalten hat, und die ihr aus diesem Grunde auch keine irdische Macht nehmen kann, welche vielmehr von der gleichfalls von Gott auf Erden zur Wahrung des Rechtes und zur möglichsten Realisirung des irdischen Wohles bestellten staatlichen Autorität als solche gottgegebene Macht anerkannt und in ihrem göttlichen Rechte geschützt werden muß. Zwar ist die Kirche in allen bürgerlichen Dingen auch dem Staatsgesetze unterworfen, da sie ihre Wirksamkeit eben auch im äußeren Lebensgebiete zu vollziehen hat, und für dieses Gebiet, insoweit es die bürgerlichen Dinge betrifft, nach Gottes Willen das Staatsgesetz die maßgebende Norm bildet; jedoch für ihren eigenen kirchlichen Lebensbereich hat sie die bestimmten ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenen Normen, denen das Staatsgesetz nicht entgegentreten kann, ohne dem göttlichen Willen zu widersprechen und damit seine eigene Grundlage zu untergraben, welche ja keine andere ist, als der göttliche Wille, welcher dem Staatsgesetze für den staatlichen Bereich die höhere Sanction gibt; und noch um so weniger vermag der Staat diese Normen der Kirche erst festzusetzen, die ihm vielmehr bereits mit der bestimmten göttlichen

Sanction entgentreten und im Namen Gottes Anspruch auf Anerkennung erheben, sowie auch das kirchliche Lebensgebiet bereits in der göttlichen Stiftung der Kirche und in dem ihr von ihrem göttlichen Stifter gegebenen Zwecke fixirt ist und darum nicht einfach nur von dem Staate bestimmt werden kann, etwa im Sinne der inneren und äußeren Wirksamkeit, welche letztere auch der Kirche durch ihren Zweck vindicirt ist und ihr darum nicht schlechtthin entzogen werden kann. Es sollten vielmehr Kirche und Staat, da sie sich in ihren Wirkungssphären vielfach berühren und auch nicht überall haarscharf die Grenzen der beiderseitigen Competenz gezogen zu werden vermögen, in wechselseitiger Vereinbarung ihres Amtes walten, wie sie ja auch beide, als von demselben Gott zum Wohl der Menschheit auf Erden bestellt, Hand in Hand am Heile der Welt arbeiten sollen. Und wenn die Kirche naturgemäß eine katholische, die ganze Welt umfassende Institution ist, als welche dieselbe auch ein bestimmtes gottgegebenes allgemeines Oberhaupt besitzt, so wird dem Staate dieser im göttlichen Rechte gegründete Primat keineswegs als eine fremde Macht erscheinen, sondern es wird ihm derselbe nur ein Faktor sein, mit dem er in allen kirchlichen Angelegenheiten rechnen und ohne den er sein Verhältniß zur Kirche nicht wird regeln wollen.

Der Gegensatz, welcher zwischen dem modernen Staatskirchentume und den Grundsätzen des wahren Christenthums obwaltet, ist also ein totaler; wie schon der oberflächlichste Blick zur Genüge zeigt, so herrscht da keine geringere Differenz, als zwischen Ja und Nein, zwischen Position und Negation, zwischen Christus und Antichristus. Gelangt man aber zu diesem Resultate bereits durch die äußeren Erscheinungen, in denen das moderne Staatskirchentum zu Tage tritt, so wird dieß noch klarer und tritt nur um so bestimmter hervor, wenn wir das innere Princip selbst, auf welchem dasselbe basirt, einer näheren Prüfung unterziehen, wenn wir eben den modernen Grundsatz der absoluten Staatsomnipotenz und Staatsouveräni-

tät nach seinem inneren Wesen und in seiner Genesis in etwas verfolgen.

Absolut souverän sollte demnach der Staat sein, eine ganz und gar absolute Macht sollte er darstellen, der sich Alles unbedingt zu unterwerfen hätte. Wie ließe sich nun dieses denken, worin könnte die Berechtigung einer solchen Forderung gefunden werden? Es gibt nur zwei Möglichkeiten, die materialistische und die pantheistische Erklärung, von denen die eine gar keinen Gott kennt und Alles auf das Naturgesetz der Macht des Stärkeren basirt, welche Macht eben der Staat repräsentirte, während die andere den Staat selbst unmittelbar zum Gotte macht, der unbedingte Unterwerfung verlangen kann. Die dritte bezüglich der Auffassung der Staatsidee noch allein übrige Möglichkeit wäre eben die, daß der Staat die Institution des persönlichen Gottes ist, wobei aber der Staat, so sehr er für seinen Bereich ein göttliches Recht besitzt, das ihm in bestimmter Weise entgegentretende Recht, sowie dieses im göttlichen Willen gründet, zu respectiren verpflichtet ist und demnach von einer absoluten Staatsouveränität und absoluten Staatsomnipotenz keine Rede mehr sein kann, und es ist diese dritte Möglichkeit gerade der Standpunkt, von dem das Christenthum die Staatsidee auffaßt, wie wir dieß vorhin schon dargelegt haben. Fassen wir also sofort die erste Möglichkeit, die materialistische Erklärung etwas näher ins Auge.

Im Sinne des Materialismus gibt es nur Materie und keinen von der Materie wesentlich verschiedenen Geist, die Welt ist aus unendlich vielen Urprincipien, den Atomen, im Grunde durch rein zufällige Verbindung derselben entstanden, und dadurch, daß die alten Verbindungen aufgehoben und fort und fort neue eingegangen werden, vollziehe sich in der Welt eine fortschreitende Entwicklung von Niedrerem zu immer Höherem, wobei das strenge Naturgesetz der gebieterischen Nothwendigkeit waltet. Natürlich kann da von einer Religion als einer wahren ideellen Macht keine Rede sein und muß in derselben nur

ein Mittel zum Zwecke erblickt werden, insofern man gewissen Vorurtheilen Rechnung trägt, oder höchstens eine spontane Naturäußerung, die eben so viel Werth hat als die sonstigen natürlichen Affecte und darum auch in gleicher Weise zu behandeln ist. Da nun aber die Menschen ihre Lebenszwecke in befriedigender Weise nur in ihrer Verbindung, in einer staatlichen Societät anzustreben vermögen, so verpflichte die Opportunität die Einzelnen zur Unterwerfung unter die Societät, und da deren Zwecke durch Staatsgesetze realisirt werden wollen, ebenso zur Unterwerfung unter das Staatsgesetz, wobei der Gebildete durch die Einsicht in jene Opportunität zur Unterwerfung vermocht werden soll, während den Ungebildeten der Staatszwang, und auch den Gebildeten, so weit er etwa die Opportunität nicht begreifen will, zur Raison bringen soll. In dieser Weise gäbe es also an sich kein absolutes Recht, sondern wäre nur das Recht, was zeitweilig opportun ist und als opportun durch ein Staatsgesetz sanctionirt erscheint; dem durch das Staatsgesetz jeweilig Getragenen müßte sich aber Alles unbedingt unterwerfen und garantirt diese Unterwerfung im Grunde nur die physische Zwangsgewalt des Staates, die den Einzelnen wenigstens zur äußeren Befolgung des Staatsgesetzes anhält, wenn er dasselbe auch nicht mehr für opportun hält oder vielleicht gar nie für opportun gehalten hat. Und da sich nach dieser Auffassung die Staatsgesetze eben nur im Kampfe der Partheien ausbilden, wobei bald die eine, bald die andere die Oberhand bekommen kann, so ist in Wahrheit der ganze Staatsorganismus, insoweit man überhaupt noch von einem solchen sprechen darf, auf die Macht des Stärkeren basirt, und sollte bei dieser fortwährenden Fluctuation etwa auch wie im naturprozeßlichen Werden und Vergehen das Gesetz der Nothwendigkeit herrschen. Und so käme man denn allerdings auf den Grundsatz der absoluten Staatsjouveränität und der absoluten Staatsomnipotenz hinaus, bei welcher Auffassung es freilich keine religiöse Macht überhaupt und auch keine sie vertretende

religiöse Autorität, die der Staat zu respectiren hätte, geben würde, bei der aber auch der volle Standpunkt des Unglaubens und die offene Negation aller Religion und daher auch nur um so mehr der totale Gegensatz zum Christenthume außer allem Zweifel steht.

Wenden wir uns nunmehr zu der anderen Möglichkeit, zur pantheistischen Erklärungsweise, und gehen wir auch da auf den Grund der Sache etwas näher ein. Es denkt sich aber der Pantheismus die Welt als die eine absolute Substanz, als den einen Gott, welcher in der Welt zu seiner Entfaltung gelangt, sei es daß diese nur die vorübergehende Erscheinungsform desselben ist, oder daß die göttliche Substanz selbst in der Welt ihre reale Ausgestaltung erfährt. Dabei stellt der menschliche Geist die höchste Blüte dieser göttlichen Entfaltung dar und in der menschlichen Societät, im Staate findet diese eine göttliche Substanz ihren vollsten und prägnantesten Ausdruck. Der Staat ist daher der präsente Gott, der Alles mit absoluter Macht beherrscht, dem alle Lebenskreise unbedingt sich unterzuordnen haben, in dem Staatsgesetze erlangt der göttliche Wille seinen bestimmtesten concreten Ausdruck, welches daher für Alle absolut maßgebend erscheint, und gegen welches durchaus keine Appellation statthaben kann, weder an das Gewissen des Einzelnen, als die Stimme Gottes im Menschen, noch an eine bestimmte religiöse Autorität, als die Trägerin und Bezeugerin des göttlichen Willens. Hat in der ersteren Hinsicht das Einzelgewissen neben dem öffentlichen Gewissen, dem Staatsgesetze, gar keinen Platz, so gehört in der letzteren Beziehung auch der religiöse Lebenskreis, insoweit überhaupt von einem solchen die Rede sein kann und derselbe namentlich in die äußere Erscheinung tritt, gleichfalls unbedingt in das Ressort des Staates, der ihn zu regeln und zu leiten hat, allenfalls in der Weise, daß eine religiöse Autorität oder eine Kirche, welche sich geschichtlich herausgebildet hat, und insoweit sich dieselbe geschichtlich herausgebildet hat, innerhalb der Staatsgesetze die religiöse

Aufgabe handhabt. Diese Kirche wäre darum auch absolut und unbedingt dem Staatsgesetze unterworfen, selbst in der Handhabung ihrer religiösen Aufgabe, wodurch das ganze kirchliche Leben das bestimmt individuelle Gepräge des betreffenden staatlichen Organismus bekommt und die Kirche zur vollen Staatskirche, zur reinen Nationalkirche wird, so daß sie sich als die katholische, alle Völker und Nationen unter einem gemeinsamen Oberhaupte umfassende Kirche gar nicht mehr zur Geltung zu bringen vermag.

Wie ersichtlich ist, so baut sich in Wahrheit das moderne Staatskirchentum, so wie dasselbe in dem Grundsätze von der absoluten Staatsouveränität und der absoluten Staatsomnipotenz gründet, auf pantheistischer Grundlage auf und es involvirt demnach dasselbe auch nach dieser Seite die Negation des persönlichen Gottes, welcher die Welt erschaffen und in derselben gewisse natürliche Institutionen, wie den Staat, bestellte, der sich aber zur vollen Sicherung der religiösen Aufgabe offenbarte und durch seinen eingebornen Sohn die Kirche als jene religiöse Autorität stiftete, durch welche die religiöse Aufgabe kraft göttlichen Rechtes und darum auch in ihrem Bereiche völlig selbstständig gehandhabt werden soll; nicht bloß nach der materialistischen, sondern auch nach der pantheistischen Seite liegt dem modernen Staatskirchentume der volle Unglaube zu Grunde und muß daher dasselbe in den offensten Gegensatz zum Christentume treten. Mit allem Rechte weist darum auch Pius IX. in seiner Allocution vom 9. Juni 1862 die Doctrin von der absoluten, unumschränkten Staatsomnipotenz zurück, welche „alle Rechte einer gesetzmäßigen Eigenthümlichkeit anzufallen und zu zerstören strebt und ein gewisses unumschränktes Gesetz erdichtet, das der Staat besitzen soll, den man unbesonnen als den Ursprung und die Quelle aller Rechte erklärt“; und derselbe hat nicht minder Recht, wenn er daselbst diese Doctrin als die nächste Consequenz der pantheistischen Lehre bezeichnet, die behauptet, „es gebe kein höchstes, weisestes, gü-

tigstes, göttliches Wesen, das von dieser Welt verschieden wäre, und Gott sei dasselbe, was die Natur, und darum den Veränderungen unterworfen, und Gott werde in der That im Menschen und in der Welt und Alles sei Gott und habe die Substanz selbst, und es sei Gott mit der Welt eine und dieselbe Sache und darum auch der Geist mit der Materie, die Nothwendigkeit mit der Freiheit, das Wahre mit dem Falschen, das Gute mit dem Bösen und das Gerechte mit dem Ungerechten.“

Wir meinen das moderne Staatskirchentum in seinem innersten Wesen hinreichend sondirt zu haben, um unser Urtheil über dasselbe als gehörig begründet erscheinen zu lassen. Beachten wir nun noch die Genesis desselben, so war es der alte heidnische Staat, welcher sich die absolute Omnipotenz beilegte und in diesem Sinne auch den religiösen Bereich beherrschte. Ohnehin lag außer dem Kreise der Offenbarung die Religion gar sehr im Argen und vermochte da nur der Staat mit seiner physischen Gewalt einige Ordnung, freilich nur zum Schein und vorübergehend, zu erzielen. Nachdem aber das Christenthum die volle Offenbarung gebracht und dasselbe namentlich dem Staate seine rechte Stellung in der Welt angewiesen hatte, trat die antike heidnische Staatsidee mehr und mehr zurück und so wie sich der Staat sofort als den Mandatar des persönlichen Gottes betrachtete, so respectirte derselbe auch das Gewissen des Einzelnen, in dem der persönliche Gott diesen seinen Willen ankündet, und ebenso das göttliche Recht der Kirche, die derselbe Gott zur Handhabung der religiösen Aufgabe auf Erden bestellte. Jedoch mehr und mehr emancipirte sich das menschliche Individuum von dieser gottbestellten religiösen Autorität, von der Kirche, und insbesondere seit der Pseudoreformation des 16. Jahrhunderts machte die Negation solche Fortschritte, daß man immer mehr und immer offener die Offenbarung selbst und ihre Grundlagen, dabei vor Allem die wahre Gottheit Christi, angriff. Wurde nun auf diese Weise die religiöse Autorität vernichtet und wurden damit auch die von

dieser getragenen Lebenskreise erschüttert, so suchte man durch den Staat die eingetretenen Lücken auszufüllen, dem man darum auf materialistischer oder pantheistischer Basis die volle und unbedingte Autorität für alle irdischen Lebenskreise, wenigstens insoweit sie in die äußere Erscheinung treten, zusprach. So war es der englische Deist Hobbes, welcher den Staat auf der Grundlage eines ursprünglichen Vertrages aufbaute, in dem die Einzelnen ihre Rechte an eine bestimmte Autorität abgetreten hätten, die sofort unumschränkte Macht besitze, und der französische Naturalist Rousseau predigte dieselbe Anschauung mit dem einzigen Unterschiede, daß diesem Urvertrage ein gewisser roher Naturzustand vorausgegangen sein sollte. Auch der deutsche Rationalist Kant gab dem Staate dieselbe ideelle Grundlage wie Rousseau, wenn er auch der Meinung war, daß der Rousseau'sche ursprüngliche Naturzustand nicht geschichtlich sei. Alle drei standen aber mehr oder weniger auf dem Standpunkte des Skepticismus und sprachen insbesondere der religiösen Frage die rechte Sicherheit und wahre Objectivität ab, wie sie denn eben der Offenbarung entgegentraten, die nach den thatsächlichen Verhältnissen allein diese Sicherheit und Objectivität zu geben vermag; nur um so begreiflicher muß es darum erscheinen, daß da auch die physische Macht des Staates den Defect der religiösen Macht ausgleichen soll, und daß da die Kirche neben dem Staate zu keiner wahren Geltung zu gelangen vermag. Sodann hat jedoch die pantheistische Philosophie, namentlich eines Hegel, der Staatsidee eine entschieden pantheistische Grundlage und damit einen besseren ideellen Halt zu geben gesucht, und es ist die moderne Staatsauffassung wesentlich die pantheistische des Hegel, wornach also der Staat die absolute höchste Idee, der präsente Gott sein sollte, dem sich Alles unbedingt zu unterwerfen habe. Hiemit erschien nämlich der Staat als eine gewisse ideelle Macht, wie er eine solche vom materialistischen Standpunkte wohl weniger zur Schau trägt, wo vielmehr zumeist an die Macht des Stärkeren appel-

lirt wird, und darum faßt man den Staat lieber pantheistisch, wenn man auch sonst das Staatsleben im Sinne der Oppor-
tunität, also mehr materialistisch zu regeln beliebt. Auch er-
laubt der pantheistische Standpunkt noch viel leichter von Re-
ligion zu sprechen und demnach auch als religiöse Macht selbst
den religiösen Lebenskreis zu beherrschen. Dagegen geht der
Social-Demokratismus consequent noch um einen Schritt weiter
und verläugnet jede Religion und jedwede religiöse Autorität
als solche und sollte im Sinne desselben der Staat und durch
diesen das sociale Leben der Menschen auf entschieden materia-
listischer Grundlage aufgebaut werden. Fassen wir also das
Ganze zusammen, so können wir sagen, daß die geschichtliche
Genesis des modernen Staatskirchentums die materialistische
und pantheistische Grundlage desselben deutlich genug documen-
tire, und daß es demnach auch nach dieser Richtung unzweifel-
haft fest stehe, wie dasselbe den Abfall vom Christenthume, die
Negation der Offenbarung involvire, wie demnach dasselbe im
directesten Gegensatz zu den Grundsätzen des Christenthums
stehe, so daß das Christenthum und deren Trägerin, die Kirche,
immer näher dem Untergange gebracht werden müßten, je mehr
sich dasselbe verwirklichen würde.

So hätten wir also das moderne Staatskirchentum zur
Genüge kennen gelernt, um dasselbe nach Gebühr würdigen zu
können, und wir hätten die theoretische Aufgabe, die wir uns
stellten, nämlich eine allgemeine, aber doch genügende Kenn-
zeichnung des modernen Staatskirchentums zu geben, wie wir
meinen, entsprechend gelöst. Jedoch wir möchten mit diesem
unseren Artikel auch einem praktischen Zwecke dienen, insofern
uns nämlich daran gelegen ist, daß die durch die neue con-
fessionelle Gesetzgebung geschaffene Situation allseitig ihre rechte
Beurtheilung finde. Zu diesem Ende glauben wir denn in den
letzten confessionellen Debatten des österreichischen Parlamentes
in etwas Umschau halten zu sollen, um zu erkennen, ob und
inwiefern von einzelnen Rednern dem modernen Staatskirchen-

thume Ausdruck gegeben wurde; und zwar werden wir uns, um nicht zu lange zu werden, auf die Generaldebatten des Abgeordneten- und Herrenhauses über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche beschränken, wo ohnehin mehr der principielle Standpunkt zur Sprache kam. Es wird so klar werden, in welchem Sinne man wenigstens von gewisser Seite die confessionelle Frage gelöst haben will, wodurch man auch nur um so mehr in die Lage versetzt werden wird, gegenüber einer derartigen Lösung der confessionellen Frage eine bestimmte Stellung einzunehmen, sowie dieselbe durch die Grundsätze des katholischen Glaubens geboten ist.

Befassen wir uns demnach zuerst mit der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses, so verdient vor Allem hervorgehoben zu werden, wie der liberale Berichterstatter dieselbe mit der Erklärung eröffnete, der Zweck des vorliegenden Gesetzes wäre die Sicherung der staatlichen Autonomie und der Staatsgewalt, jenen Einfluß auf die „äußerlichen“ Rechte der katholischen Kirche zu gewinnen, welcher nothwendig wäre, um den Uebergriffen der Kirche entgegenzutreten. Im Sinne des liberalen Berichterstatters würde es sich also um staatliche Autonomie und um die Staatsgewalt als solche gegenüber der katholischen Kirche handeln. Wenn aber dieß nur zur Hintanhaltung der Uebergriffe der Kirche geschehen sollte, so drücken seine eigentliche Ansicht schon besser die weiteren Worte desselben aus, wornach die Autorität des Staates aus dem Grunde wieder hergestellt werden müßte, weil „selbst in Oesterreich in einzelnen Diöcesen die Staatsgesetze verlängnet werden.“ Wir werden wohl keine ungerechtfertigte Unterstellung machen, so wir hier das Princip von der absoluten Staatsomnipotenz ausgedrückt finden, da wir uns den Fall einer solchen Verlängnung der Staatsgesetze nur in dem Sinne für möglich denken, daß dieselben im Widerspruche stünden mit dem göttlichen Gesetze und demgemäß dieselben nicht schon selbst an und für sich und schlechthin als die absolute göttliche Norm zu gelten hätten.

In dieser Weise stossen wir also schon hier auf unser modernes Staatskirchenthum, und ändert daran nichts die beigelegte Versicherung, es bleibe ferne, die inneren Einrichtungen der katholischen Kirche auch nur im Mindesten zu berühren; denn bei der Absolutheit des Staatsgesetzes fallen schon von vorneherein die „inneren Einrichtungen der katholischen Kirche“ unter die Bestimmungen des Staatsgesetzes. Der erste liberale Redner in der Generaldebatte sprach es denn aber auch schon offen aus, daß der Staat als absolut souverän anerkannt werden müsse, weshalb keine Kirche, auch nicht die katholische Kirche irgend wie dominiren dürfe. Die letztere Folgerung hat wohl nur in dem Sinne Berechtigung, daß die katholische Kirche in keiner Weise die Trägerin der göttlichen Wahrheit sei, die der Staat als den Willen Gottes zu respectiren habe, sondern es sei vielmehr er selbst die höchste Autorität und das Staatsgesetz die schlechthinige göttliche Norm, der jede Kirche, auch die katholische unbedingt unterworfen sei. Doch schenken wir auch den weiteren liberalen Rednern einige Aufmerksamkeit.

Da sagt uns denn ein zweiter liberaler Redner, wie der Rechtsstaat keine Staatsreligion kenne, wie derselbe allen Confectionen die Pflicht auferlege, sich ihm unterzuordnen. Er gesteht also keiner Confection oder besser Kirche als solcher ein göttliches Recht zu, das auch der Staat zu achten hätte, und wir begreifen dieß von einem Manne, der die Aeußerung macht, „er achte und ehre die Religiosität, er maße sich aber nicht an zu entscheiden, welcher von den Söhnen in dem Märchen, das der weise Nathan erzähle, den echten Ring besitze“; denn dieß ist der Standpunkt des religiösen Scepticismus und Indifferentismus und von diesem Standpunkt aus kann denn freilich keine religiöse Autorität zur wahren Geltung gelangen und muß zur Wahrung der Ordnung dem Staate die absolute Autorität zuerkannt werden, wie wir dieß schon oben sagten. Er redet also nur dem modernen Staatskirchentume das Wort, trotzdem er von einer „Staatsreligion“ nichts wissen will, und bezeugt

er eben nur für dieses seine volle Sympathie, wenn er meint, in dem vorliegenden Geseze werde dem an Herrschsucht erkrankten Patienten nicht jene heilkräftige Medicin geboten, von der er vollständige und schnelle Genesung erwarte, jedoch lasse sich nicht verkennen, daß auch diese verzuckerten Pillen manches Heilkräftige enthalten.

Ein dritter liberaler Redner gibt wesentlich dieselbe Auffassung von dem Wesen der Kirche preis und tritt das moderne Staatskirchenthum so sehr aus dessen Schlußworten hervor, daß wir diese nur hieher zu setzen brauchen: „Hier mehr als an einer andern Stelle ist die Anschauung gerechtfertigt, daß schon der Bestand eines Gesezes, in welchem die Ueberzeugung zum Ausdruck gelangt, daß in kirchenpolitischen Fragen der Staat allein die Grenzen seiner Machtsphäre zu bestimmen hat, ganz heilsame Folgen hat. Wir wissen ja, welche Wirkungen die Ultramontanen mit ihrer Symbolik zu erzielen im Stande sind. Aus ihren geheimnißvollen Schriften, aus ihren transcendenten Bildern, aus den Knäufen und Voluten ihrer geweihten Bauten guckt überall die Idee von der Machtsfülle der römischen Kirche heraus. Meine Herren, errichten wir einen legislatorischen Bau, von dem wir wünschen und hoffen, daß er erhabene, großartige Dimensionen gerade auf diesem Bauplaze erreichen möge, und lassen wir aus jedem Absatze, aus jedem Paragraphen den symbolischen Zierath herausprechen: Im Staate hat nur der Staat allein zu schalten!“

Und wie ist es um den Standpunkt eines vierten liberalen Redners bestellt? Wenn derselbe in der gegenwärtigen Arbeit eine Phase jener Culturarbeit erblickt, welche die ganze Welt bewegt, wenn er es bedauert, daß die Nachkommen Derjenigen, die vor 400 Jahren die Vorläufer und Bahnbrecher der Reformation gewesen sind, heute den edelsten Mann verläugnen, den je ihre Nation gezeugt, der auf dem Scheiterhaufen zu Constanz seine Ueberzeugung bekräftigte; wenn er spricht von der nebelhaften Ferne, in der uns jene Zeit entrückt sei, wo

der finstere Glaubenszwang seine Orgien feierte, wo die furchtbare Idee: „Du mußt glauben, was ich glaube, und weil ich es glaube“, Hunderttausende (?) zum Feuertode verdammt, und wenn er ebenso spricht von der Confessionslosigkeit des Staates, von der Idee der Trennung des Staates von der Kirche, die etwas Anderes bedeute, als die freie Kirche im freien Staate, von der größten historischen Idee, von der Idee des Rechtsstaates: so wird es wohl nicht zweifelhaft sein, daß da jede göttliche Autorität der Kirche geläugnet, der Religion jede bestimmte objektive Macht, jedes wahre göttliche Recht abgesprochen wird, daß wir es also da wesentlich mit dem modernen Staatskirchentume zu thun haben, sowie wir dasselbe oben kennen lernten. Mag darum derselbe Redner bethenern, die Religion sei ihm heilig und er bekämpfe nur den Mißbrauch derselben zu weltlichen Zwecken, so wird er uns dadurch doch nicht in unserem Urtheile irre machen; kann er es ja auch dem Papste nicht vergeben, daß er sich mit der modernen Civilisation nicht vertragen könne, und will er ja auch nicht bloß die Form, sondern den Geist der Religion, wie er sagt, er will auf das Urchristenthum zurückgreifen. Nun die moderne Civilisation trägt ihren Gegensatz gegen das Christenthum offen genug zur Schau, und was für einen Geist der Religion, für ein Urchristenthum Derjenige intendire, welcher die Idee: du mußt glauben, was ich glaube und weil ich glaube, d. i. also das katholische Glaubensprincip, für eine furchtbare erklärt, das liegt wohl auf der Hand. Darum wünscht derselbe auch noch weitergehende Gesetzbestimmungen als jene sind, welche die Vorlage enthält, und kommt ihm diese selbst vor wie eine Art Mollusk, die sich von allen Seiten weich und elastisch anfühle, bei der man jedoch, man möge nach der Breite oder nach der Tiefe greifen, keinen faßbaren Körper finde. Gewiß unser Redner wird uns nicht desavouiren, wenn wir ihn für einen Vertreter des modernen Staatskirchentums par excellence halten.

Ein fünfter liberaler Redner perhorrescirt einen Standpunkt, wo dem staatlichen Rechte ein göttliches Recht entgegengesetzt wird. Nach ihm soll nämlich das Staatsgesetz uns Alle umschlingen und reicht dasselbe von der höchsten Spitze der Monarchie bis zum letzten Fischer, der zwischen den dalmatinischen Klippen hinsegelt, und bis zum letzten Goralen, der auf der einsamen Gebirgshalbe der Karpathen seine Ziegen weidet; keine Person, keine Körperschaft darf außerhalb desselben stehen und stünde eine solche außerhalb desselben, so wäre sofort der archimedische Punkt geschaffen, von welchem aus es möglich wäre, das ganze Staatswesen zu erschüttern, wenn nicht aus den Angeln zu heben. Natürlich meint dieß der Redner ganz allgemein und unbedingt, so daß das Staatsgesetz lediglich in sich selbst die Basis ihrer absoluten Gültigkeit hätte. Von diesem Standpunkte kann er dann freilich fragen, welches Interesse denn der Staat an dem Bestehen irgend einer confessionellen Körperschaft habe; und nachdem er sodann die Antwort gegeben, doch nur das Interesse, daß er in ihr den Weg erkennen mag, auf welchem die große Menge eine Festigung ihrer moralischen Anschauung, eine Festigung der öffentlichen Sittlichkeit erlangen kann und dadurch zur Beobachtung der öffentlichen Staatsgesetze fähig wird, welche zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur allgemeinen Wohlfahrt nöthig sind, so kann er die Folgerung ziehen: Wenn nun eine Confession von vorneherein das Uebergewicht ihrer Vorschriften über die Staatsgesetze als Existenzbedingung verlangt, so frage ich, welches Interesse hat denn der Staat noch an ihrem Bestehen, sie kann ihm nur schädlich — nützlich niemals werden. Man sieht, der Standpunkt des Redners ist der der bloßen Opportunität, nach der der Staat absolut und unbeschränkt Alles und Jedes zu regeln hätte, und wir stünden also da gerade vor dem modernen Staatskirchentume, wie wir vorher dasselbe auf materialistischer Grundlage sich haben aufbauen sehen. Da gibt es allerdings kein göttliches Recht, das der Staat zu beachten hätte,

und muß selbstverständlich der Artikel XV. der Staatsgrundgesetze den Sinn haben, welchen ihm Redner unterstellt, nämlich, daß die katholische Kirche wie jede Gemeinschaft in jeder Beziehung dem Staate unterworfen sei. Die Kirche hat da gar keine eigene Sphäre und ist direct und vollends an den Staat ausgeliefert, der mit ihr machen könnte, was er wollte, und sie nur insoweit bestehen lassen könnte, als es ihm opportun erschiene. Man wird es darum auch lediglich nur dem materialistischen Standpunkte des Redners, von dem aus er kein Verständniß hat für den Glauben und die Forderungen desselben, zu Gute halten können, wenn er mit Emphase den Satz ausspricht, daß es die Päpste seien, welche die Atheisten machen.

Ein sechster demokratischer Redner, als welcher er sich selbst bezeichnet, drückt sein Bekenntniß dahin aus, daß er in der Geschichte aller Zeiten und aller Völker keinen schamloseren und unheilvolleren Schwindel gefunden habe, als den Glaubens- und den Kirchenschwindel, und präcisirt sodann seinen Standpunkt gegenüber den Vorlagen in der folgenden Weise: „Ich betrachte die Religion schlechterdings, soweit sie sich nicht in Handlungen äußert, die irgend ein Privatrecht stören, ganz und gar als Privatsache. Ich glaube, daß der Staat keine confessionellen Gesetze geben soll, wenn sie nicht einzig und allein den Zweck haben sollen, schädliche Auswüchse zu beseitigen und normale Zustände herzustellen. Eben deshalb sollte es in dem Staate, wie ich ihn mir vorstelle, keine Staatskirche geben und keine anderen Gesetze, als jene, welche für Staatsbürger überhaupt gelten, wie das Vereinsgesetz, das Preßgesetz, das allgemeine Strafgesetz. Da sich aber im Laufe der Jahrhunderte abnorme Verhältnisse gebildet haben, die nicht so sind, wie sie in einem geordneten Staatswesen sein sollen, ist eben heute eine vorübergehende Gesetzgebung nothwendig, die eben das aus dem Geleise Gerathene in das allgemeine Geleise des bürgerlichen Lebens hineinbringen soll. Ich halte für einen Haupt-

schaden der Kirche, speciell der katholischen, die Existenz der Hierarchie, und meine, daß die kirchliche Gesetzgebung nur den Zweck haben soll, die Hierarchie einfach zu beseitigen; erst wenn das geschehen ist, sind wir auf dem normalen Standpunkte. Dann haben wir religiöse Genossenschaften, die einfach zusammentreten, wie irgend ein politischer Verein. Die Gesetzgebung muß daher aussprechen, daß Jeder unbedingte Glaubensfreiheit hat, eine Glaubensfreiheit, die jetzt nur auf dem Papiere steht, thatsächlich aber nicht vorhanden ist. Die Hierarchie ist ihrem Ursprunge nach eine durchaus heidnische Institution, die erst im Laufe der Jahrhunderte in die christliche Kirche übernommen wurde. Weil nun diese Institution, die uns so viel Noth macht, in der That keine kirchliche ist, ist der Staat nach meinem Dafürhalten nicht verpflichtet, diese Institution dauernd bestehen zu lassen. Am allerwenigsten kann es der Staat anerkennen, daß ein Oberhaupt über eine Genossenschaft, und sei sie noch so groß, außerhalb des Staatsgebietes existire. Das große Unglück in dem ganzen Kirchenwesen, worauf auch der Mißbrauch der Religion von jeher beruht hat, besteht darin, daß sich zwei Mächte um etwas gestritten haben und ein Compagniegeschäft aus etwas gemacht haben, was allen beiden nicht gehört. Darauf beruht auch das, was ich den großen Glaubens- und Kirchenschwindel nenne. Zu allen Zeiten haben sich einzelne Männer jenes Zuges nach dem Geheimnißvollen und Uebersinnlichen, der in allen Menschen liegt, bemächtigt, und dem Volke die Meinung beigebracht, sie seien nicht gewöhnliche Menschen, sondern Wesen, die ein Zwischengebiet zwischen den Menschen und Göttern einnehmen, welche direct mit dem göttlichen Wesen in Verbindung stünden; daraus entstand der Begriff des Priesterthums und nach diesem Principe haben sich einzelne Gesellschaften zusammengethan, um dieses religiöse Gefühl der Bevölkerung planmäßig für ihre Zwecke zu benützen. Hierarchie und Staatsgewalt haben dieses Geschäft gemeinschaftlich betrieben und ausgebeutet und daraus ist die verhängnißvolle Wirkung der Religion bei allen Völkern entstanden. Wie aber sehr

häufig bei Compagniegeschäften Differenzen entstehen, so entstanden auch häufig Conflictе zwischen Staat und Kirche, wobei man aber immer unter Kirche die Hierarchie verstand, das Volk ist bloße Manipulationsmasse, und nun machte man die Geschäfte auf Grund des oft citirten und mißbrauchten Wortes: Gebet Gott, was Gottes ist, d. h. dem Papste, denn Gott braucht ja nichts von uns, und dem Kaiser, was des Kaisers ist. Aber, meine Herren, was soll man denn dem armen Volke geben? Warum gibt man nicht dem Volke die vollständige Gewissensfreiheit? Staat und Kirche wollen sich das Volk unbedingt dienstbar machen und das kann ich nicht billigen, und eben weil mir die Regierungsvorlage nicht weit genug zu gehen scheint, habe ich mich für dieselbe nicht erwärmen können.“ — Es heißt dieß wohl offen gesprochen und dem Unglauben in der ungenirtesten Weise Ausdruck gegeben. Darum brauchen wir aber auch nichts hinzuzufügen, um es Allen erkenntlich zu machen, daß da die Anschauung des modernen Staatskirchentums u. z. in seiner höchsten Potenz und auf der ausgesprochensten materialistischen Basis ihre Vertretung finde.

Endlich wollen wir noch aus der Generaldebatte des Abgeordnetenhauses den liberalen Generalredner citiren, dem die Vorlagen ein Symbol sind des großen Kampfes, der ausgefochten werde seit Jahrhunderten; das Gesetz sei der erste Spatenstich, um den Staat zum Herrn seines Gebietes zu machen; jeder Staatsangehörige, also auch die Kirche, habe den Gesetzen Folge zu leisten; die Staatsgewalt habe die Pflicht, die Verhältnisse der Corporationen nach bestimmten Grenzen zu regeln, da im Staate eine Macht, die sich außer dem Gesetze stellen wolle, nicht geduldet werden dürfe. Wir glauben, dieß Wenige werde genügen, um auch in dem liberalen Generalredner einen Vertreter des modernen Staatskirchentums erkennen zu lassen, und so meinen wir daher auch außer allen Zweifel gestellt zu haben, daß im Abgeordnetenhause dasselbe von liberaler Seite mehrfach vertreten wurde, und man demnach von dieser Seite wenigstens den Wunsch

hegte, daß die confessionelle Frage im Sinne desselben ihre Lösung fände. In diesem Sinne konnte denn auch bei einer andern Gelegenheit der Abgeordnete Karlon an diese Seite die Worte richten: „Ihre Theorien, meine Herren, scheinen mir ungefähr folgende zu sein: Die Grundwurzel für die gesammte Rechtsforschung ist der allgemeine objective Wille; er allein ist frei. Recht ist nur ein Dasein, wenn es ein Dasein dieses freien Willens ist; Unrecht ist Alles, was diesem freien Willen entgegensteht. Der Staat ist die höchste Verwirklichung der absoluten Idee. Der Staat ist daher nicht Mittel sondern Zweck, ja Endzweck und der Einzelne steht dem Staate in absoluter Rechtslosigkeit gegenüber. Es kann ein Zweifel darüber gar nicht existiren, was das Höhere, Mächtigere, Bedeutendere sei, die Religion oder der Staat. Auf dem Boden des Gemüthslebens ist die Religion unabhängig, aber auch nur auf diesem; sobald sie ihn verläßt, sei es durch Aussprechen von Lehrmeinungen, sei es durch Cultushandlungen, greift sie ein in das Gebiet des Staates und untersteht seiner Gesetzgebung, und es wird Sache des Staates sein, den Lehrmeinungen der Kirche gegenüber stets objective Vernünftigkeit zur Geltung zu bringen.“ Charakterisiren diese Worte des steirischen Abgeordneten wesentlich das gleiche moderne Staatskirchenthum, sowie wir dasselbe darlegten, so verbürgt die Adresse, an die dieselben gerichtet sind, daß dasselbe im österreichischen Parlamente, zunächst im Abgeordnetenhause, seine gewichtigen Vertreter besitze.

Wir kommen nunmehr zur Generaldebatte des Herrenhauses und haben uns auch da in etwas umzusehen, ob wir nicht auch da bei einzelnen Rednern unserem modernen Staatskirchentume mehr oder weniger Ausdruck gegeben sehen. Da ist es nun vor Allem ein Ritter v. Tschabuschnigg, der wohl Staat und Kirche für zwei Institutionen erklärt, welche die menschliche Gesellschaft organisirt und ihren Fortbestand ermöglicht haben; wenn aber derselbe dem Staate und der Kirche nach der Verschiedenheit ihrer inneren Wesenheit verschiedene Wirkungskreise anweist, u. z. in der Art, daß in jenen der Kirche der Glaube, das Gewissen, und

in jenen des Staates die Gesetzgebung über die äußeren Rechtsverhältnisse falle; wenn derselbe erklärt, es könne nicht angehen, daß der Staat seine Legislative über äußere Rechtsverhältnisse an vorläufige Vereinbarungen mit irgend einer Person binde, indem er, wenn er dieß thäte, die Bedingungen seiner Existenz fremden Händen überlassen, seiner Souveränität geradezu entsagen würde, so können wir da auch nur das Princip von der absoluten Staatsouveränität ausgesprochen erblicken, der gegenüber es kein göttliches Recht der Kirche gäbe, das auch der Staat zu respectiren hätte. Da nämlich die Kirche ihre Wirksamkeit auf Erden nicht anders entfalten kann, als daß sie dabei auch in die äußere concrete Erscheinung tritt, so würde sie mit ihrer ganzen äußeren Thätigkeit der Legislative des Staates überantwortet und könnte sie überhaupt nur von des Staates Gnade existiren. Da muß denn auch, wenn man anders consequent sein will, unser modernes Staatskirchentum aufgestellt werden, obwohl Redner die Consequenzen nicht ziehen zu wollen scheint, sondern derselbe die ganze Sache als eine reine Machtfrage behandelt und er einfach an die Opportunität appellirt.

Sodann begegnen wir einem Ritter v. Arneth, welcher in seinem und in mancher Gesinnungsgeoffen Namen, die sich gleich ihm zur katholischen Kirche, zum katholischen Glauben bekennen, ernstlichen Protest erhebt gegen das Feldgeschrei: „Katholicismus oder Antikatholicismus, Religion oder Irreligion, Christ oder Antichrist, indem in einem Gesetze, welches bestimmt sei, die Uebergrieffe der Träger der Kirchengewalt, der Hierarchie und ihrer Organe auf ein Gebiet zurückzuweisen, welches der Staat ganz oder theilweise für sich in Anspruch nehmen müsse, noch keineswegs ein Angriff auf die katholische Kirche liege; dabei stellt er sich in der Weise auf den Standpunkt des Katholiken, daß er die katholische Kirche im ganzen und weiten Begriffe dieses Wortes nimmt, indem er zu derselben auch die Laien rechnet und die Bischöfe und Priester um der Laien willen und nicht die Laien um der Priester und Bischöfe willen da sind. Ob sich aber

Herr v. Arneth auch klar ist über die gottgegebene Verfassung der katholischen Kirche und ob er darum sich auf den Standpunkt des wahren Katholicismus gestellt hat? Wir möchten ihm zu bedenken geben, daß der katholische Glaubenssatz von der göttlichen Einsetzung der hierarchischen Gewalt in der Kirche ein gewisses unantastbares Quantum von göttlichen Rechten involvirt, das durch das dem Staate zukommende Aufsichtsrecht nicht eludirt werden darf; oder aber er ziehe nur auch die Consequenz, daß dem Staate keine bestimmte göttliche Autorität als Trägerin der Religion gegenüber stehe, und dann wird er nothwendiger Weise auf das moderne Staatskirchenthum, sei es auf materialistischer oder pantheistischer Grundlage, hinauskommen müssen. Und ist nicht die Klage, daß die katholische Hierarchie es außer Acht gelassen habe, sich mit den Bedürfnissen der neueren Zeit und den legitimen Wünschen der Völker in Harmonie zu setzen, höchst zweideutig, so daß man da gar leicht an die Abdikation der Kirche zu Gunsten der modernen Staatsidee denken könnte? Ohnehin vertheidigt derselbe die volle Berechtigung des Josephinismus und läßt sich auch so entnehmen, wie viel ihm die in der Kirche gegebene Autorität gelte.

Weiterhin spricht ein Freiherr v. Hye die Ueberzeugung aus, daß die österreichische Gesetzgebung durch die Vorlage nur in überaus maßvoller und schonender Weise zu dem zurückkehre, was Jahrhunderte hindurch in Oesterreich zu Recht bestanden habe; deßungeachtet lasse sich, wie er sagt, allerdings nicht läugnen, daß ein scharfer Gegensatz herrsche zwischen dem Princip dieses Gesetzes und dem Principe, welches der Kirche zu Grunde liege. Wenn er sodann meint, die Staatsgewalt müsse vermöge ihrer Wesenheit schon die volle Souveränität über Alles im Staate ausüben, stellt er sich da nicht mit dieser seiner Behauptung principiell ganz und gar auf den Standpunkt des modernen Staatskirchentums?!

Im Ferneren erklärt ein Graf Anton Auersperg die Bemühungen der Bischöfe, mit denen sie gegen die confessionelle Ge-

setzung auftreten, als eine Invasion auf einem vom Staate bereits occupirten Terrain und demnach als eine Besitzstörung. Schon hieraus wird man entnehmen, wie der Herr Graf es verstehe, wenn er alsdann sagt, der Staat habe die potestas a Deo ebenso gut auf seinem Gebiete, wie die Kirche auf dem ihrigen. Und wenn er in diesem Sinne sich zu der viel angefochtenen Omnipotenz des Staates versteht, so kann da eben nur die absolute Staatsomnipotenz gefunden werden, also jenes Princip, wie dasselbe dem modernen Staatskirchentume zu Grunde liegt. Wie leicht übrigens der Herr Graf die Sache zu nehmen scheint, und wie wenig er die Tragweite derselben beachtet, das bekunden seine Schlußworte, die wir darum auch hieher setzen. „Wenn man, so schließt er seine Rede, mit staatspolizeilicher Hilfe in früherer Zeit eine privilegierte Ausnahmstellung erklommen, so muß man es sich doch auch gefallen lassen, mit polizeilicher Ehreescorte in die normale (?) Stellung zurückgeleitet zu werden.“

Sofort ist uns noch die Art und Weise von Interesse, wie ein anderer Redner, Freiherr v. Lichtenfels, den Unterschied zwischen den äußeren und inneren Angelegenheiten der Kirche definirt. „Ich glaube, sagt derselbe, daß unter den äußeren Verhältnissen alles Dasjenige zu verstehen sei, was, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, die Interessen des Staates berührt. Nur Dasjenige, was weder mittelbar, noch unmittelbar die Interessen des Staates berührt, kann als innere Angelegenheit der Kirche betrachtet werden. Daß Angelegenheiten, die das Interesse des Staates unmittelbar berühren, als äußere anzusehen seien, wird wohl Niemand bestreiten. Aber auch mittelbar ist das Interesse des Staates bei den Angelegenheiten der Kirche vielfach berührt; wenn z. B. die katholische Kirche Feiertage festsetzt, so scheint dies eine innere Angelegenheit. Wird aber die Zahl der Feiertage so groß, daß dadurch Fleiß und Thätigkeit leide, das volkswirtschaftliche Interesse gefährdet wird, dann leidet auch der Staat. Man mag Processionen, Wallfahrten, Andachten vor Heiligenbildern und Ablass immerhin als Beförderung der Frömmigkeit

ansehen; wenn aber Processionen die öffentliche Ordnung stören oder in sanitärer Beziehung schädlich sind, wenn Wallfahrten Gelegenheit zur Unfittlichkeit und Ausschreitung geben, wenn die Andacht vor Heiligenbildern in abergläubische Mirakelwerke ausartet, oder der Ablass dazu benützt wird, die unwissende Menge um ihr Geld zu bringen, dann sind diese Angelegenheiten äußere und fordern das Einschreiten der Staatsgewalt." So die Lichtenfels'sche Distinktion zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten der Kirche. Wir wären sehr begierig, was denn bei einer derartigen Anschauung der Dinge der Kirche als innere Angelegenheit noch verbliebe. Wahrlich entschiedener könnte die Omnipotenz des Staates nicht mehr in Anspruch genommen werden und würde da wohl auch im Namen des Staatsinteresses unter Umständen die ganze Kirche confiscirt werden können. Darum ist auch Herrn v. Lichtenfels die Freiheit der Kirche geradezu nichts Anderes als die Unabhängigkeit derselben vom Staate und die Vermehrung der Herrschaft über die Masse der Bevölkerung, weshalb er es sehr für unrecht findet, wenn man bei jeder Einschränkung der Kirche von dem Polizeistaate spreche. Eine wahre Freiheit der Kirche ist also demselben ein Unding und dem Interesse des Staates nachtheilig. Aber kann da noch von einer gottgegebenen Aufgabe der Kirche die Rede sei und gilt diese noch als göttliche Institution, von Gott auf Erden bestellt zum Heile der Menschheit? Gewiß nicht, sondern es ist vielmehr der Staat selbst der absolute Zweck, dessen Interesse daher alles dienen muß und vor dem auch die Kirche nur insoferne ein Recht zu existiren hat, als diese seinem Interesse dient, und auf Grund dieses seines Interesses bestimmt er alsdann wiederum ganz unabhängig die Angelegenheiten der Kirche und leitet er dieselbe in seinem Sinne und in seinem Geiste, auf daß sie ja seinem Interesse diene. Wir meinen, es liege da das moderne Staatskirchenthum in optima forma vor, wenn sich auch Herr v. Lichtenfels dessen gar nicht bewußt gewesen sein sollte, und wenn er auch nicht alle Consequenzen desselben acceptiren wollte.

Zulezt müssen wir noch einen Blick werfen auf die Rede des Berichterstatters der Ausschuß-Majorität, Ritter v. Hasner. Wenn es nun da unter Anderem heißt: Wir wollen keine Uebergriffe des Staates, wir wollen Freiheit der Kirche auf ihrem Gebiete, so wäre das recht schön; aber wenn dabei der Staat, wie es weiter heißt, Herr in seinem Haus sein muß, und sein eigenes Recht muß bestimmen können, so kann die Freiheit der Kirche möglicher Weise sehr illusorisch und die Uebergriffe des Staates können sehr praktisch werden. In der allgemeinen Fassung, wie die Worte des Redners vorliegen, hätte eben der Staat denn doch eine volle Omnipotenz und stünde ihm nicht das Recht der Kirche als ein von Gott gegebenes gegenüber, das er zu respectiren verpflichtet wäre. Wir begreifen es daher auch ganz gut, wie er sagen konnte, dem modernen Staate stehe der christliche Staat als einer gegenüber, dessen Princip berechtigt sei; jedoch das begreifen wir nicht, wie er sagen kann: „Nach meiner Ueberzeugung ist unser Staat thatsächlich christlicher Staat.“ Freilich verwahrt er sich gegen manche Extravaganzen, die der Liberalismus auf dem Gewissen habe; aber es fragt sich da nur, wo die Logik und die Consequenz ist, nämlich dort wo man das moderne Staatskirchentum bis zum vollen Gegensatz gegen das Christentum durchgeführt haben will, oder dort, wo man wesentlich das gleiche Princip festhält und dabei doch noch vom christlichen Staate spricht. Wahrscheinlich ist an dieser Inconsequenz und Halbheit die nebulöse Gestalt der christlichen Staatsidee Schuld, welche Herrn v. Hasner nach dessen eigenem Geständnisse der christliche Staat hat, und da läßt sich so etwas schon entschuldigen und läßt sich da auch der der Kirche erteilte Rath mit in den Kauf nehmen, daß sie denn doch einmal in ihrem eigenen Interesse von ihrer dogmatischen Starrheit ablassen möge. Es scheint da eben ein ganz besonderer Begriff von dem katholischen Glauben zu obwalten und sich auch da eine „nebulöse Gestalt“ geltend zu machen, die den rechten Einblick hindert.

So wäre uns also auch in der Generaldebatte des Herrenhauses das moderne Staatskirchenthum entgegengetreten, wohl nicht so entschieden und allseitig, wie im Abgeordnetenhaus, aber denn doch bestimmt und principiell genug, um diese Thatsache constatiren zu können, wie wir denn auch dieselbe zur Genüge constatirt zu haben glauben. Und so wird es uns denn auch erklärlich, warum Cardinal Raucher sich vergebens bemühte, den Nachweis zu liefern, daß auch vom Standpunkte des Concordates der Staat die nothwendige Garantie, sowie er sie verlangen könne, besitze, und daß demnach, wenn man die Sache ruhig und unpartheiiisch erwäge, sich herausstelle, in Betreff dessen, was für die Regierung und nicht bloß für die Wähler wiinschenswerth sei, enthalte der Gesetzentwurf wenig mehr, als ihr schon durch die bestehende Gesetzgebung gesichert sei, und über dieses Wenige ließe sich leicht eine Verständigung erzielen, weshalb die Staatsgewalt durch die verlängerte Fortdauer des Patentes vom 5. November nicht das Geringste verliere. Wahrlich es kann nur der Standpunkt des modernen Staatskirchenthums, den Manche bewußt oder unbewußt, mit größerer oder geringerer Consequenz einnahmen, es verursacht haben, daß sie für die Worte des Cardinals kein Verständniß hatten und deshalb für die gänzliche Aufhebung des Concordates stimmten. Das muß uns aber auch ein weiterer Fingerzeig sein, daß es sich bei der neu geschaffenen Situation ganz besonders um die Wahrung des richtigen Principes handelt, wie dasselbe dem Concordate zu Grunde liegt, und wenn uns namentlich bei mehreren Rednern des Abgeordnetenhauses ein Drängen nach immer weiterer und entschiedener Ausgestaltung des entgegengesetzten Principes des modernen Staatskirchenthums aufstößt, so wird es insbesondere nach dieser Seite Noth thun, auf der Huth zu sein. Was jedoch die bereits vollzogene confessionelle Gesetzgebung anbelangt, so kann es nicht fraglich sein, welche Stellung zu derselben vom katholischen Glaubensstandpunkte aus anzunehmen sei, insoweit dieselbe der Ausfluß eines falschen Principes sein sollte. Uebrigens wird ein Gesetz zunächst nicht prak-

tisch in Bezug auf ein Princip, das demselben etwa zu Grunde liegt, sondern vielmehr in Hinsicht der Anforderungen, die dasselbe an den Staatsbürger stellt, und da kann es denn sein, daß diese Anforderungen ganz gut geleistet zu werden vermögen, weil dieselben auch einen Rechtsstand im Sinne des richtigen Principes involviren und darum deren Leistung durchaus keine Verläugnung des richtigen Principes besagt. Daß nun der letzte Fall wenigstens zum Theile bei der jüngsten confessionellen Gesetzgebung statt hat, das verbürgen uns die oben citirten Worte des Cardinals Rauscher, und so wäre auch nach dieser Seite die rechte Orientirung in der gegenwärtigen Situation gegeben, womit wir die uns gestellte Aufgabe für vollkommen erledigt ansehen.

Sp.

Von der Verehrung des hh. und unbesleckten Herzens Mariens.

Wohl fehlt es auch in früheren Jahrhunderten nicht an Spuren solcher Verehrung, jedoch im 17. Jahrhundert gefiel es Gott, zwei Männer zu erwecken, die sich die Verbreitung derselben so zu sagen zur Lebensaufgabe stellten. In Italien war es ein Jesuit, Johann Petrus Pinamonti, der zu diesem Ende ein Buch unter dem Titel „Il sacro Cuore di Maria Vergine“ herausgab, darin er in sieben Capiteln sammelte, was zum Preise dieses hh. Herzens gesagt werden kann. (cfr. „De Rationibus Festorum Sacratissimi Cordis Jesu et Purissimi Cordis Mariae e fontibus Juris Canonici erutis Libri IV. Auctore Nicolao Nilles S. J. Editio Tertia Tom. I. p. 423.) Der Genosse der Bestrebungen Pinamonti's in Frankreich war Johann Eudes. Der war geboren i. J. 1601 zu Mézerac, in der Diocese Senez in der Normandie, entschied sich für den geistlichen Stand und trat 1623 zu Paris in das Oratorium des Cardinal